

Die Aufstellung des Behauungsplanes erfolgt gem. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.f. vom 11.09.1989 (BayRS 2020-1-1-J) und 51 Abs. 3 Baugesetzbuch (8au68) vom 08.12.1986 (8681. I 5. 2253). Der Bebauungsplan wurde am als Satzung beschlossen.

Die Festsetzungen beruhen auf Art. 25 GO, 5 9 BauGB, der Baunutzungsverordnung vom 23.91.1990 (8681. 1 5. 132), Art. 91 Bayer. Bauordnung i.d.F. vom 06.08.1986 (GVB1 5. 214) unter Berücksichtigung der Planzeichenverordnung 1999 und den Planungshilfen für die Bauleitplanung.

TEXTFESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung

Der südwestliche Teil des Geltungsbereiches wird als Mischgebiet (MI), gemäß § 6 und der übrige Teil des Geltungsbereichas als alt-gemeines Wöhngebiet (WA), gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung (BauWU), Festgesetzt.

- Im allgemeinen Wohngebiet gemäß BauNVO sind Ausnahmen nach § 4 (3), Ziffer $\scriptstyle\rm I$ bis 6 nicht vorgesehen. Im Mischgebiet sind Ausnahmen nach § 6 (3), BauNVO unzulässig.
- Maß der baulichen Nutzung
- Gemäß § 17 (1), BauNVO werden im WA- und im MI-Gebiet die Grund-flächenzahl mit 0,4 und die Geschoßflächenzahl mit 0,5 festge-
- Es ist ein Vollgeschoß zulässig.
- Wohnungen in den Dachgeschossen sind möglich, wenn sie den eir-schlägigen Bestimmungen der Bay80 entsprechen. Der hierfür erfor-derlige Settlelplatz ist auf dem jeweiligem Grundstück anchzuwei-sen. Ausgebaute Dachgeschosse zählen nach den Festsetzungen die-sen Bebaumgsplanes im Sinne der BauWOD nicht als Vollegschosses.

Fur den gesamten bestungsbereich wird die offene Jauweise gemaß og 22 Baut/0 festgesetzt.

Sauliche Gestaltung

Dei wohngemausen und Tebengebäuden (Baragen) stnudie im Beblungs-Diam ausgewiesenen Hauptfirstrichtungen einzuhalten. Als Jachtum auch den Satte- und rerübelwalmbächer und als Jachneibung auf um 1. [-3] festgewetzt.

Sei giebetseitig an das Wohngebäude anschließender Garage ist die Dachneigung der des Wohngebäudes anzugteichen.

Giebetseitig an der Grundstücksgrenze anschließende Garagen sind in gleicher Dachneigung und Gebäudetiefe auszuführen. Maßgebend ist das zuerst genehmigte Bauvorhaben.

Bei Nebengebäuden (Garagen), die an die Wohngebäude anschließen, ist entsprechend der geringen Raummutzhöhe, bzw. den einschlägi-gen Artikel der BayBO, die Traufhöhe auf 2,75 m zu begrenzen. Dius gilt sowohl für trauf- ats auch glebelseilig aufstoßende Garagen.

Garagen mit integrierten Nebenräumen sind nur auf den dafür im Garagen mit integrierten Nebenräumen sind nur auf den dafür im Bebauungspik vorgesehenen Flächen zulässig. Unzulässig sind malle Nebengebäude, auch die nach Art. 66 Bay80 intet genehmigungs-pflichtigen. Ausgenommen davon sind Geräteräume, überdachte Unter-stellmöglichkeiten, bzw. Einpangsüberdachungen, wenn diese in das Nebengebäude (Garage) intempiret sind.

Der Stauraum vor den Garagen darf nicht eingefriedet werden. Die Befestigung dieser Vorflächen sollte in offenporiger Art (z. B. durch Pflaster oder Betonformsteine) ausgeführt werden.

Großformatiges Dacheindeckungsmaterial (z.B. Wellplatten, Profil-bleche) ist unzulässig. Es ist nur naturrotes, bzw. rotbraunes, kleinformatiges Eindeckmaterial zu verwenden. Die Gebäudefassaden sind in gedecktfarbigem Putz, bzw. Mauerwerk zu gestalten.

4.8 Gebäudevorflächen sind zu begrünen und standortgebunden zu be-

Einfriedungen sind mit einer max. Höhe von 1,50 m zulässig. Die Ausführung hat als Holzlattenzaun oder aus verputztem Mauerwerk mit Ziegeldeckung, in Farbe und Putzstruktur zum anschließenden Wohngebäude passend, zu erfolgen. Jägerzäune sind unzulässig. An den seitlichen und rickwärtigen Grundstücksgerenzen sind Einfriedungen auch aus verzinktem oder kunststoffbeschichtetem Maschendraht zulässig. Die Böhe der seitlichen oder rückwärtigen Einfriedung darf maximal 1,50 m betragen.

ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

A. FÜR FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES STRASSENBEGRENZUNGSLINIE MISCHGEBIET ALLGEMEINES WOHNGEBIET ANZAHL D. VOLLGESCH. ZWINGEND MI WA | ① 0.4 0.5 GRUNDFLÄCHENZAHL GESCHOSSFLÄCHENZAHL 48°± 3 O DACHNEIGUNGEN OFFENE BAUWEISE SATTEL- UND KRÜPPELWALM- HAUPTFIRSTRICHTUNG ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE MIT QUERSCHNITTSANGABEN ÖFFENTLICHER FUSSWEG MIT BREITENANGABE GARAGEN, EINZELN ODER IN GRUPPEN, STANDORTGEBUNDEN

PRIVATE GRÜNFLÄCHE

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE MIT PARKMÖGLICHKEIT FÜR PKW

PFLANZGEBOT FÜR GROSSBÄUME, BINDUNG NACH STÜCKZAHL, QUALITÄT UND STANDORT

**** VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE ^

ÖFFENTLICHER KINDERSPIELPLATZ INNERHALB ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHF

VORHANDENE TRAFOSTATION

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

Bachmauben sind zulässin. Als Dachform sind Schloer G Wer. Somie Sattel- und Balmdücker zulässin.

kniestocke sind bis 50 cm Hohe über Erdgeschoßdecke zulässig. Dachaberstande sind auf 60 cm einschließlich Dachrinne begren

Für Rebengebäude (Garagen) die nach den Festsetzungen des Be-bauungsplanes an der Grundstücksgrenze zu errichten sind, wird ats Bauweise die Grenzbebauung Festgesetzt.

Sonstige Festsetzungen

Sichtflächen (sogenannte Sichtdreiecke) sind von jeglicher Be-Sichtitacher (sogenante sichterlecke) sind von jegticher bebuung, Bepflanzung, Ablagerung, sowie von anstehendem Boder mit einer max. Mehe von 80 cm über DK Straßenfahrbahn dauernd freizuhalten, bzw. freizumachen. Ausgenommen davon sind einselstehende, hochstämmige Bäume.

Nach dem Bebauungsplan sind Wohngrundstücke mit im Mittet 910 m/ Fläche zu bilden.

Die Mindestgrundstücksgröße beträgt 708 m².

Der Erdgeschoßfußboden der bergseitig gelegenen Wohnhäuser darf nicht mehr als 20 cm über dem hübsten, natürlichen 6 ländeanschnitt und der der talseitig gelegenen Wohnhäusern nicht mehr als 20 cm über der Überkonte des angrenzenden Straßernandes am höchsten Geländepunkt liegen

Der Fußboden der bergseitig gelegenen Garagen darf nicht mehr als 10 cm und der der talseitig gelegenen Garagen nicht mehr als 5 cm über der Oberkante des angrenzenden Straßenrandes liegen.

Auf allen Grundstücken ist, wie im Bebauungsplan vorgesehen, ein standortgebundener einheimischer Laub- oder Obstbaum anzupflanzen. Größe der anzupflanzenen Bäume:
a) Laubbäume: Hochstamm, 3 xx, Stammunfang 16 bis 18 cm,
b) Obstbäume: 2 x x, Stammunfang 12 bis 14 cm, Stamminbhe 1,80 bis 2.00 m.

Für die sonstige Bepflanzung sind einheimische Sträucher wie Ha-selnuß, Hartriegel, Wolliger Schneeball, Rainweide, Heckenrose usw. anzupflanzen.

B FÜR HINWEISE

FAHRTRICHTUNG IN STRASSEN SICHTELÄCHEN AN STRASSENEINMÜNDUNGEN BESTEHENDE WOHN- UND NEBENGEBÄUDE BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NACH UMLEGUNG BESTEHENDE BZW. GEPLANTE UNTERIRDISCHE LEITUNGEN: MW = MISCHWASSERI FITUNG F = STROMKABEL ₩ASSERI FITUNG

321 EL URSTÜCK NUMMERN

HÖHENSCHICHTLINIEN: NN + 300.00 UND 310.00 NN + 315.00

GEMARKUNGSGRENZE

BEZUGSPFEILE DER PLANHARFE

BEBAUUNGSPLAN FUSSENBURG

DER MARKIGEMEINDE BURGPREPPACH IM GEMEINDETEIL BURGPREPPACH M = 1:1000 LANDKREIS HASSBERGE

EANDERT: STELLUNGNAHME TRAGER DEFENTE BELANGE 27 07, 1387 13.09.1993

1. Der Stadt/Gemeinderat hat An seiner Sitzung vom 3.12.1985 tie Aufstellung des Bebødungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 15.1.1986. ... ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

gerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Cauch hat am 3.2.1988 stattgefunden.

Oer Entworf des Bebauungsplanes i.d.F. vom 27.7.1987...... rde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauCB in der Zeit von ...15.12.1988 bis .19.1.1989 öffentlich ausgelegt.

Burgnreppach Wichler

. Der Stadt/Demeinderat hat den Behauungsplan i.d.f. vom13.9.1993..... gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen

Burgpreppach, 24.2.1994 With.

1. Bürgermeister Wichler

Landratsamt Haßberg 3. Anzeigeverfahren Der Bebauungsplan ist dem Landratsam: Haßberge gemäß § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch angezeigt worden.

4. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens/Die Genehmigung des Bebauungsplanes/ wurde am 30.06.1994.... gem. § 12 Bauds ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung utrd zu den üblichen Dienststunden in der VE. Wörbeis i. . . VE. zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und üher dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 5 Baud8 sowie des § 215 Abs. 1 und 2 Baud8 ist hingewiesen worden.

Hofheim i. UFr. 725 Juli 1994

gefertigt im Auftrag der MARKTGEMEINDE BUND REPPACH am 12<12.1986 GENIEUHBURG für BAUWESEN DIPL. INC Gesslein 11, 37491 Aichausen - Hagher Haubasen